

BDKJ Diözesanverband, Regierungsstr. 44a, 99084 Erfurt



Regierungsstr. 44a, 99084 Erfurt  
Tel. 0361/6572-341, Fax 0361/6572-319  
E-Mail: [info@bdkj-thr.de](mailto:info@bdkj-thr.de)  
Internet: [www.bdkj-thr.de](http://www.bdkj-thr.de)

Einstimmiger Beschluss des BDKJ-Diözesanvorstandes Erfurt vom 21. Juli 2015

Der BDKJ Diözesanvorstand Erfurt unterstützt:

1. die Bestrebungen, eingetragene (gleichgeschlechtliche) Partnerschaften in Deutschland mit den gleichen Rechten und Pflichten auszustatten wie Zivilehen.
2. die Initiativen zur Einführung eines Segensritus für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften innerhalb der katholischen Kirche.

Begründung:

Der BDKJ vertritt die Interessen von jungen Menschen. Diese nehmen im Prozess von Pubertät und Adoleszenz die eigene geschlechtliche Identität bewusster wahr. Liebe, Partnerschaft und Sexualität sind dabei wichtige Themen für sie. Unsere Erfahrung (z.B. Kurse in den Jugendbildungshäusern; Studienteile beim BDKJ-Jugendforum) zeigt, dass die Jugendlichen sehr dankbar sind, wenn es kirchliche Angebote gibt, die sie in diesem Prozess unterstützen und begleiten. Sie wollen wissen, was die katholische Kirche zu diesen Themen lehrt und was sie für ihr eigenes Handeln daraus ableiten können.

Der BDKJ und seine Mitgliedsverbände im Bistum Erfurt haben sich immer wieder mit Themen wie Liebe, Partnerschaft und sakramentale Ehe beschäftigt (z.B. Jahresthema 2010 mit Studienteil beim Jugendforum, Arbeitsgruppe, Fachtag). Dabei wurde deutlich, dass junge Christen<sup>1</sup>, die in einer offenen und liberalen Gesellschaft aufwachsen, sich teilweise an der katholischen Morallehre stoßen, sich aber dennoch damit auseinandersetzen und nicht vorschnell urteilen wollen.

Im Herbst 2014, als die Vorbereitungen für das diesjährige BDKJ-Jugendforum begannen, thematisierten die jugendlichen Vertreter im BDKJ-Diözesanvorstand gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und den Umgang der katholischen Kirche mit ihnen. Hintergrund dafür war ihre Sorge, wie das eigene Gottes- und

---

<sup>1</sup> Für einen besseren Lesefluss haben wir bei Personenbezeichnungen generell nur die maskuline Form gewählt.

Menschenbild mit der katholischen Lehre in folgenden Fragestellungen vereinbar ist oder nicht: Muss jungen Menschen, die ihre Homosexualität entdecken, die Möglichkeit eines partnerschaftlichen Zusammenlebens mit einem anderen Menschen für alle Ewigkeit verwehrt bleiben? Ist die Lehre der Kirche in diesem Punkt so unumstößlich, dass es der Kirche scheinbar lieber ist, dass in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebende Christen die Kirche verlassen - obwohl sie selbst das eigentlich nicht wollen und oftmals sogar sehr engagiert in der katholischen Jugendarbeit sind?

Diese Fragen führten dazu, dass der BDKJ Diözesanvorstand beim BDKJ-Jugendforum (20.-22. März 2015) einen Studienteil zum Thema „Homosexualität und Kirche“ auf die Tagesordnung setzte. Dort haben die Delegierten dann Berichte von christlichen homosexuellen Menschen gehört und sich zu eigenen Erfahrungen und Meinungen ausgetauscht. Außerdem setzten sie sich auseinander mit dem biblischen Befund und der Lehre der katholischen Kirche sowie mit soziologischen und psychologischen Entwicklungsfragen zu diesem Thema.

Angesichts zunehmender gesellschaftlicher Debatten (ausgelöst z.B. vom Referendum in Irland und dem Beschluss des U.S. Supreme Court) hat der BDKJ Diözesanvorstand auf seiner Klausurtagung vom 26. bis 28. Juni 2015 u.a. die Forderungen nach einer Gleichstellung von eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Partnerschaften mit der Zivilehe diskutiert, um eine eigene Position dazu zu finden. Im Ergebnis hat er sich dafür ausgesprochen, diese Forderungen zu unterstützen. Um Irritationen zu vermeiden, wurde in unserem Beschluss aber ganz bewusst nicht der Begriff „(Homo-)Ehe“ verwendet.

Bereits das Bundesverfassungsgericht hatte in einem Urteil vom 07.05.2013 zum Ehegattensplitting festgestellt: „Allein der besondere Schutz der Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG vermag die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft nicht zu rechtfertigen. Die Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG bildet einen sachlichen Differenzierungsgrund, der in erster Linie dazu geeignet ist, die Ehe gegenüber anderen Lebensgemeinschaften besser zu stellen, die durch ein geringeres Maß an wechselseitiger Pflichtbindung geprägt sind. Geht die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer, in vergleichbarer Weise rechtlich verbindlich verfasster Lebensformen einher, rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung indes nicht.“<sup>2</sup> Für uns ist es vor allem ein Ausdruck von Gerechtigkeit, wenn allen zivilrechtlichen Lebensgemeinschaften zwischen zwei Erwachsenen gleiche Rechte und Pflichten zuerkannt werden. In der Konsequenz bedeutet das u.a., dass die Lebenspartner in eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Partnerschaften ein gemeinsames Adoptionsrecht erhalten.

Im Wissen darum, dass die Ehe im kirchlichen Kontext ein Sakrament ist, das Partnerschaften von Mann und Frau vorbehalten ist, wünschen wir uns mehr Verständnis und Anerkennung für gleichgeschlechtliche Partnerschaften innerhalb der katholischen Kirche. So würden wir es begrüßen, wenn z.B. durch die Diskussionen der diesjährigen Bischofssynode in Rom zu Ehe und Familie für getaufte und gefirmte Katholiken der Weg frei gemacht wird, eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft von der Kirche segnen zu lassen. Wir denken dabei an

---

<sup>2</sup> Quelle: Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 41/2013, Nr. 2b

einen Ritus, der den Wunsch der Lebenspartner berücksichtigt, ihre Partnerschaft, ihre lebenslange Liebe und Treue, ihre Sorge füreinander in guten wie in schlechten Zeiten unter den Segen Gottes zu stellen. Damit könnte die Kirche deutlich machen, dass sie die betreffenden Christen nicht ausgrenzt, sondern am kirchlichen Leben in voller Weise teilhaben lassen möchte. Der Segensritus würde sich in Wesen und Form von der sakramentalen Ehe unterscheiden, so dass eine Verwechslung oder Aufweichung des Ehesakraments dadurch unserer Meinung nach nicht zu befürchten wäre.

Solchen Überlegungen zu einem Segensritus müsste natürlich eine grundsätzliche Änderung der kirchlichen Bewertung von Homosexualität einhergehen. Denn solange homosexuelle Gefühle als „unnatürlich“ oder „ungeordnet“ angesehen und das Führen einer homosexuellen Beziehung als Sünde behandelt wird, kann es keine kirchliche Segnung geben. Wir wünschen uns daher, dass sich die Verantwortlichen im kirchlichen Lehramt neben der traditionellen Betrachtung von Homosexualität auch durch aktuelle Sichtweisen aus der wissenschaftlichen Theologie sowie der Genetik, Psychologie und Soziologie beeinflussen lassen.

Als getaufte, mündige Christen möchten wir mit unserem Beschluss zum Ausdruck bringen, dass wir die Kirche und die Gesellschaft mitgestalten wollen, indem wir Fragen und Probleme junger Menschen ernst nehmen und Antworten darauf vorschlagen. Wir sehen unseren Beschluss im Einklang mit den Beschlüssen des BDKJ-Bundesverbandes und des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken (zuletzt 5./6. Mai 2015). Wir laden alle zum Dialog ein, die mit uns auf dem Weg einer Lösungssuche sind.